

**Satzung der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg
für das hochschuleigene Auswahlverfahren
in dem Studiengang Bachelor of Arts Bildungswissenschaft**

vom 10. Dezember 2018, geändert am 23. Juli 2020

Auf Grund von §§ 63 Absatz 2, 60 Absatz 2 Nummer 2, 29 Absatz 4 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz – LHG) in der Fassung vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1 ff.), neu gefasst durch Artikel 1 des Dritten Gesetzes zur Änderung hochschulrechtlicher Vorschriften (Drittes Hochschulrechtsänderungsgesetz – 3. HRÄG) vom 1. April 2014 (GBl. 2014 S. 99 ff.), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Weiterentwicklung des Hochschulrechts (HRWeitEG) vom 13. März 2018 (GBl. 2018 S. 85 ff.), § 6 Absatz 2 des Gesetzes über die Zulassung zum Hochschulstudium in Baden-Württemberg (Hochschulzulassungsgesetz - HZG) in der Fassung vom 15. September 2005 (GBl. S. 629 ff.), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zu dem Staatsvertrag über die Hochschulzulassung und zur Änderung des Hochschulzulassungsgesetzes vom 15. Oktober 2019 (GBl. 2019 S. 405 ff.) sowie in Verbindung mit § 20 Absatz 3, § 22 Absatz 1 Nummer 2 der Verordnung über die Studienplatzvergabe im Zentralen Vergabeverfahren und für das DoSV (HZVO) vom 2. Dezember 2019 (GBl. 2019 S. 489 ff.) hat der Senat der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg am 21. Juli 2020 die erste Satzung zur Änderung der Satzung der Universität Heidelberg für das hochschuleigene Auswahlverfahren in dem Studiengang Bachelor of Arts Bildungswissenschaft vom 10. Dezember 2018 (Mitteilungsblatt des Rektors Nr. 16/2018, S. 1377) beschlossen.

Der Rektor hat seine Zustimmung am 23. Juli 2020 erteilt.

§ 1 Anwendungsbereich

- (1) Im Bachelorstudiengang Bildungswissenschaft (1. Hauptfach 75% und Begleitfach 25%) vergibt die Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg jeweils nach Abzug der Vorabquoten 90 vom Hundert der in der jeweiligen Verordnung des Wissenschaftsministeriums über die Festsetzung von Zulassungszahlen an den Universitäten zur Verfügung stehenden Studienplätze nach dem Ergebnis eines hochschuleigenen Auswahlverfahrens nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen. Die Auswahlentscheidung wird nach dem Grad der Eignung der Bewerberin bzw. des Bewerbers für den Studiengang Bildungswissenschaft und den angestrebten Beruf getroffen.
- (2) Wird in der Verordnung des Wissenschaftsministeriums über die Festsetzung von Zulassungszahlen oder durch sonstige Rechtsnorm eine Studienplatzzahl für den Bachelorstudiengang Bildungswissenschaft an der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg festgesetzt, so richtet sich das Zulassungsverfahren nach den Bestimmungen dieser Satzung.
- (3) Ist in der Verordnung des Wissenschaftsministeriums über die Festsetzung von Zulassungszahlen oder durch sonstige Rechtsnorm keine Studienplatzzahl für den Bachelorstudiengang Bildungswissenschaft an der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg festgesetzt, findet das vereinfachte Zulassungsverfahren nach dieser Satzung mit der Maßgabe statt, dass die § 2 Absatz 1 Satz 1, § 3 Absatz 2 lit. b, §§ 4-8 keine Anwendung finden. Deutsche Studienbewerber und ausländische Studienbewerber oder Staatenlose, die eine deutsche Hochschulzugangsberechtigung besitzen, können sich ohne vorausgehendes Zulassungsverfahren für den Bachelorstudiengang Bildungswissenschaft innerhalb der in der geltenden Zulassungs- und Immatrikulationsordnung der Universität

Heidelberg vorgesehenen Immatrikulationsfristen immatrikulieren. Ausländische Studienbewerber, die keine deutsche Staatsangehörigkeit haben und die Deutschen zulassungsrechtlich nicht gleichgestellt sind, müssen einen Zulassungsantrag stellen, der bis zum 15. Juli eines Jahres bei der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg, Dezernat Internationale Beziehungen, Seminarstr. 2, 69117 Heidelberg eingegangen sein muss (Ausschlussfrist).

§ 2 Fristen

Der Antrag auf Zulassung muss

für das Wintersemester bis zum 15. Juli

bei der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg eingegangen sein (Ausschlussfristen). Eine Zulassung von Studienanfängerinnen und Studienanfängern findet nur zum Wintersemester statt.

§ 3 Form des Antrags

- (1) Der Antrag ist auf dem von der Universität vorgesehenen Formular zu stellen.
- (2) Dem Antrag sind in Kopie
 - a) das Zeugnis der Allgemeinen Hochschulzugangsberechtigung (HZB), einer einschlägigen fachgebundenen HZB bzw. einer ausländischen HZB, die von der zu-ständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkannt worden ist, oder ein anderer in § 58 Absatz 2 LHG genannter Nachweis der Qualifikation für ein Studium in einem grundständigen Studiengang, in der jeweils beglaubigten Form,
 - b) Nachweise über eine ggf. vorhandene einschlägige Berufsausbildung oder einschlägige praktische Tätigkeit von mindestens 6 Monaten Dauer ohne Unterbrechung

beizufügen.

- (3) Die Universität kann verlangen, dass die der Zulassungsentscheidung zu Grunde liegenden Dokumente bei der Einschreibung im Original vorzulegen sind.

§ 4 Auswahlkommission

- (1) Von der Fakultät für Verhaltens- und Empirische Kulturwissenschaften wird zur Vorbereitung der Auswahlentscheidung je Studiengang eine Auswahlkommission eingesetzt. Sie besteht aus zwei Personen, die dem hauptberuflichen wissenschaftlichen Personal angehören. Ein Mitglied muss der Gruppe der Professorinnen und Professoren angehören. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt zwei Jahre. Wiederbestellung ist möglich.

- (2) Die Auswahlkommission berichtet dem Fakultätsrat der Fakultät für Verhaltens- und Empirische Kulturwissenschaften nach Abschluss des Vergabeverfahrens über die gesammelten Erfahrungen und macht Vorschläge für die Weiterentwicklung des Auswahlverfahrens.
- (3) Die Mitglieder des Fakultätsrates der zuständigen Fakultät haben das Recht, bei den Beratungen der Auswahlkommission anwesend zu sein; sie haben jedoch kein Stimmrecht.

§ 5 Auswahlverfahren

- (1) Am Auswahlverfahren nimmt nur teil, wer
 - a) sich frist- und formgerecht um einen Studienplatz beworben hat und
 - b) nicht im Rahmen einer vorweg zu bearbeitenden Quote im Vergabeverfahren bereits eine Zulassung erhält.
- (2) Die Überprüfung der in Absatz 1 lit. a) genannten Voraussetzungen und die Durchführung des Vergabeverfahrens wird vom Studierendensekretariat der Zentralen Universitätsverwaltung vorgenommen.
- (3) Die Auswahlkommission trifft unter den eingegangenen Bewerbungen eine Vorauswahl nach § 5, unter den vorausgewählten Bewerberinnen und Bewerbern eine Auswahl aufgrund der in § 6 genannten Auswahlkriterien und erstellt gemäß § 7 eine Rangliste. Die Entscheidung über die Auswahl trifft der Rektor auf Grund einer Empfehlung der Auswahlkommission.
- (4) Die Zulassung ist zu versagen, wenn die Unterlagen nach § 3 Abs. 2 nicht fristgerecht oder nicht vollständig vorgelegt wurden.
- (5) Im Übrigen bleiben die allgemein für das Zulassungsverfahren geltenden Bestimmungen in der Zulassungs- und Immatrikulationsordnung der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg unberührt.

§ 6 Auswahlkriterien

- (1) Die Auswahl erfolgt auf Grund einer je Studiengang gemäß § 7 zu bildenden Rangliste nach den in Absatz 2 und Absatz 3 genannten Kriterien.
- (2) Für die Bildung der Rangliste im Rahmen des Auswahlverfahrens sind nachfolgende Kriterien zu berücksichtigen:
 1. die Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung,
 2. die Art einer abgeschlossenen Berufsausbildung und Berufstätigkeit in einem für den Studiengang Bildungswissenschaft einschlägigen Beruf oder einschlägige praktische Tätigkeit von mindestens 6 Monaten Dauer ohne Unterbrechung, die über die Eignung für den Studiengang Bildungswissenschaft besonderen Aufschluss geben.

§ 7 Erstellung der Rangliste für die Auswahlentscheidung

(1) Die Auswahl erfolgt für die Studiengänge Bildungswissenschaft mit dem Abschluss Bachelor als Hauptfach (75%) und Begleitfach (25%) je Studiengang nach einer Punktzahl, die nach Maßgabe folgender der in der Hochschulzugangsberechtigung ausgewiesenen Leistungen in den folgenden Schritten bestimmt wird:

1. Bewertung der in der Hochschulzugangsberechtigung ausgewiesenen Leistungen:

- a) Die Summe der im Abiturzeugnis erreichten Punkte wird durch 56 (bei Abiturzeugnissen mit einer möglichen Maximalpunktzahl von 840) bzw. 60 (bei Abiturzeugnissen mit einer möglichen Maximalpunktzahl von 900) geteilt (max. 15 Punkte). Die sich ergebende Zahl wird auf eine Stelle hinter dem Komma berechnet. Es wird nicht gerundet.
- b) Im Falle eines Zeugnisses der Hochschulzugangsberechtigung, das keine Punktzahl ausweist, wird die mittlere Punktzahl, die dem im Zeugnis angegebenen Notendurchschnitt entspricht, für die Berechnung zugrunde gelegt. Die sich ergebende Zahl wird auf eine Stelle hinter dem Komma berechnet. Es wird nicht gerundet.
- c) Ausländische Noten sind nach den Richtlinien der KMK in deutsche Noten umzurechnen. Ist Deutsch nicht Landessprache, tritt anstelle des im Fach Deutsch erzielten Ergebnisses das in der Landessprache erzielte Ergebnis. In diesem Fall kann Deutsch als Fremdsprache gewertet werden.

2. Bewertung der sonstigen Leistungen:

Sofern eine abgeschlossene Ausbildung in einem einschlägigen Ausbildungsberuf oder eine einschlägige praktische Tätigkeit von mindestens 6 Monaten Dauer ohne Unterbrechung nachgewiesen wird, bewertet die Auswahlkommission dieses Kriterium auf einer Skala von 1 bis 15 Punkten anhand eines von ihr vorab erstellten Bewertungsmaßstabes.

(2) Die Punktzahlen nach Absatz 1 Nr. 1 (Leistungen nach der Hochschulzugangsberechtigung) und die Punktzahl nach Absatz 1 Nr. 2 (sonstige Leistungen) werden addiert. Schulische und sonstige Leistungen sind dabei in einem Verhältnis von zwei zu eins zu werten. Auf der Grundlage der so ermittelten Punktzahl (max. 45 Punkte) wird unter allen Teilnehmerinnen und Teilnehmern je Studiengang eine Rangliste erstellt.

(3) Bei Rangleichheit gilt § 6 Absatz 2 Satz 8 bis 9 HZG in Verbindung mit § 29 HZVO.

§ 8 Quote für ausländische Staatsangehörige und Staatenlose, soweit sie nicht Deutschen gleichgestellt sind

Die Quote für ausländische Staatsangehörige und Staatenlose, soweit sie nicht Deutschen gleichgestellt sind, wird für die Bachelorstudiengänge Bildungswissenschaften auf jeweils 10 % festgelegt.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Mitteilungsblatt des Rektors in Kraft.

Heidelberg, den 23. Juli 2020

Prof. Dr. Dr. h.c. Bernhard Eitel
Rektor

Veröffentlicht im Mitteilungsblatt des Rektors vom 18. Dezember 2018, S. 1377 ff., geändert am 23. Juli 2020 (Mitteilungsblatt des Rektors vom 30. Juli 2020, S. 409 ff.).